

4.16-6410.06-220011

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Gewässerausbau, Grabenverlegung auf dem Grundstück Fl. Nr. 836/2 der Gemarkung Seebruck,  
Ortsteil Burgham, Gemeinde Seeon-Seebruck, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach  
§ 68 Abs. 2 WHG**

Bekanntmachung
----------------

Im Zuge des vorgesehenen Umbaus eines landwirtschaftlichen Anwesens soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 836/2 der Gemarkung Seebruck, Gemeinde Seeon-Seebruck, der im westlichen Teil des Grundstücks verlaufende Entwässerungsgraben, der nicht nur von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist, kleinräumig umgestaltet bzw. verlegt werden. Eine Verschlechterung des hydraulischen und ökologischen Gewässerzustandes ist nicht zu erwarten. Für den Gewässerausbau wurde eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Entsprechend dem Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht für die vorgesehene kleinräumige Gewässerverlegung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 08.03.2023  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl  
Abteilungsleiter